

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Möser

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Nummer 1 Kommunal-verfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 01. Juli 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Möser“.
- (2) Die Gemeinde Möser besteht aus den Ortsteilen Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Möser zeigt „In Silber ein blaues Flechtkreuz mit leicht auseinandergeschobenen Kreuzbalken, bewinkelt von oben je zwei diagonal versetzt im Winkel stehenden sechsstrahligen blauen Sternen und unten je einem sechsstrahligen blauen Stern.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig, deren linker und rechter Streifen blau sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen blau und der Mittelstreifen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen. Die Farben der Gemeinde sind Blau-Weiß.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Möser“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über:

- (1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert 75.000,- Euro übersteigt,
- (2) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) über 130.000,- Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) über 25.000 Euro,
- (3) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
- (4) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
- (5) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert von 20.000 Euro übersteigt,
- (6) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
- (7) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
- (8) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (9) die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse.

- (1) als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
 - den Haupt- und Finanzausschuss -
- (2) als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA
 1. den Kultur- und Sozialausschuss
 2. den Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert zwischen 20.000 Euro und 75.000 Euro liegt.

2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zwischen 50.000,- und 130.000,- Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Haupt- und Finanzausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
 1. Kultur- und Sozialausschuss
 2. Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme in die beratenden Ausschüsse berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten des Verfahrens in den Ortschaftsräten, die nicht im Gesetz geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse analog.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten, sowie die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr bis zu einem Vermögenswert von 20.000 Euro,

4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis 50.000,- Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis zu 10.000 Euro,
5. die Entscheidung über die in § 4 Abs. 3, 4 und 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Abs. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in § 9 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i.S.d. § 105 Abs. 1, letzter Satz KVG LSA, die nicht erheblich sind:
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund der Haushaltsrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschlussbuchungen),
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die durchlaufende Zahlungen sind,
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.
7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.

Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens 1 x im Jahr die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Eine Einwohnerversammlung gem. Abs. 1 kann durch Gemeinderatsbeschluss veranlasst werden. Des Weiteren soll auf Beschluss eines bzw. mehrerer Ortschaftsräte eine Einwohnerversammlung nach Abs. 2 erfolgen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat und seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats erteilt werden muss.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
 1. Hohenwarthe
 2. Körbelitz
 3. Lostau
 4. Möser

5. Pietzpuhl
6. Schermen,

wobei die Ortschaftsverfassung in den genannten Ortschaften auf die erste Wahlperiode nach der Gebietsänderung (01.07.2014 bis 30.06.2019) beschränkt ist.

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Ortschaft Hohenwarthe:	7 Mitglieder
2. Ortschaft Körbelitz:	5 Mitglieder
3. Ortschaft Lostau:	7 Mitglieder
4. Ortschaft Möser:	9 Mitglieder
5. Ortschaft Pietzpuhl:	5 Mitglieder
6. Ortschaft Schermen:	7 Mitglieder
- (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzende des Ortschaftsrates.
- (5) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.
- (6) Die gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde, die als Ortschaftsbürgermeister übergeleitet worden sind, sind bis zur Vollendung ihrer Amtszeit Ortsbürgermeister und sind im Anschluss zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates, längstens bis zum 30.06.2019, sofern sie nicht vorher aus dem Ortschaftsrat ausscheiden.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde übertragen:
 1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen
Ortschaft Hohenwarthe:
 - Tageseinrichtung „Gänseblümchen“ (in Trägerschaft des DRK)
 - Informationspunkt Hauptstraße, inkl. sämtlicher Bestandteile (z.B. Bootsanleger)
 - Sporthalle und Sportplätze
 - Friedhof einschließlich Trauerhalle
 - Bürgerhaus
 - Jugendclub (in Trägerschaft des DRK)
Ortschaft Lostau:
 - Tageseinrichtung „Elbpiraten“ (in Trägerschaft Volkssolidarität)

- Gemeindezentrum – Möserstraße 19, inkl. sämtlicher Bestandteile (Bibliothek, Archiv)
- Sportpark mit Sporthalle
- Alte Sporthalle – Kleines Dorf
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Einrichtung mit dem Projekt Renaturierung „Alte Elbe“

Ortschaft Möser:

- Tageseinrichtung „MS Piratenclub“ Möser-Schermen (Trägerschaft Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH Magdeburg)
- Bürgerzentrum am Bahnhof
- Sportplatz einschließlich Sportlerheim
- Friedhof einschließlich Trauerhalle
- öffentliche Spielplätze
- Grundschule einschließlich Sporthalle / Tageseinrichtung „Hort“
- Jugendclub „Pik As“ e.V.

Ortschaft Körbelitz:

- Tageseinrichtung „Regenbogen“ (Trägerschaft Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH Magdeburg)
- Feuerwehr
- Sportplatz, inkl. Ausstattung
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Alte Schule
- Gemeindehaus

Ortschaft Pietzpuhl:

- Kavaliershhaus mit Nebengelass als Gemeindezentrum
- Sport- und Spielplatz
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle
- Kläranlage – Sicherung und Erhalt der Schmutzwasserentsorgung

Ortschaft Schermen:

- Tageseinrichtung „MS-Piratenclub“ Möser-Schermen (Trägerschaft Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH Magdeburg)
- Gemeindezentrum Schulstraße, inkl. Bücherei, Heimatstube, Sitzungszimmer und Bürgermeisterbüro
- Sportplatz mit Sporthalle und Sportlerheim
- Spielplätze in den Baugebieten Sandstücken und Hühnerberg
- Jugendclub „Blue“
- Friedhof, einschließlich Trauerhalle

2. Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 3. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 Euro und beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 Euro;
 4. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 Euro;
 5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der unter Nr. 2 genannten öffentlichen Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung;
 6. die Pflege vorhandener Partnerschaften;
 7. die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens. Den Ortschaften wird zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben der erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt.
- (3) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

§ 17 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

- (1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:
 1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
 2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (2) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt Jerichower Land spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-moeser.de (*offizielle Internetadresse der Gemeinde Möser*) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Ortschaft Möser	Brunnenbreite 7/8
Ortschaft Hohenwarthe	Möserstraße 2
Ortschaft Körbelitz	Breite Straße 15
Ortschaft Lostau	Möserstraße 19
Ortschaft Pietzpuhl	Dorfstraße 3
Ortschaft Schermen	Breite Straße 20

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungs-kästen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Möser gem. § 19 Abs. 2 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 31.03.2010 außer Kraft.

Möser, den 01.07.2014

gez.
B.Köppen
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom 22.10.2014:

Gemeinde Möser
hier: Hauptsatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 28.08.2014 genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 01. Juli 2014 beschlossene Hauptsatzung wie folgt:

1. Im § 9 wird der Ziffer 7 folgende Ziffer 8 nachgestellt:
„8. Können Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Hauptverwaltungsbeamte innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.“
2. Die Regelung in § 4 Ziffer 8 wird von der Genehmigung ausgenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 01.07.2014 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 26.08.2014 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

§ 9 der Hauptsatzung war um die Ziffer 8 zu ergänzen, da die Hauptsatzung keine dem § 43 Abs. 3 S. 3 KVG LSA entsprechende Regelung hinsichtlich der Festlegung einer angemessenen Frist enthält.

§ 43 Abs. 3 S. 3 KVG LSA regelt, dass in Bezug auf das Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretungen in der Hauptsatzung eine angemessene Frist zu bestimmen ist, wenn die Fragen der Mitglieder der Vertretungen nicht sofort beantwortet werden können. Die Frist von einem Monat scheint angemessen zu sein, um die Antwort substantiiert und zeitnah geben zu können. Der Fragende andererseits kann sich auf diese Fristsetzung berufen.

Die Regelung in § 4 Ziffer 8 war aus folgenden Gründen von der Genehmigung auszunehmen:

§ 99 Abs. 6 KVG LSA regelt, dass die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen, oder an Dritte, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen, vermitteln kann. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung. Die Vertretung kann bei geringfügigen Zuwendungen die Annahme oder Vermittlung auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.

Der Gemeinderat hat unter § 4 Ziffer 8 der Hauptsatzung beschlossen, dass der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheidet, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt. Damit ist jedoch nicht geregelt, wem die Annahme oder Vermittlung bis zum Wert von 10.000 Euro übertragen wurde.

Zudem hat das Ministerium für Inneres und Sport angekündigt, mit einem Erlass erläuternde Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA geben zu wollen und verfügte, mit einem Erlass dieser Hinweise diesbezügliche Regelungen in der Hauptsatzung nicht zu genehmigen.

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise:

§ 2 Abs. 3 wird dahingehend ausgelegt, dass die Umschrift lautet: „Gemeinde Möser, Landkreis Jerichower Land“. Dies entspricht dem Dienstsiegelabdruck, wie er der Hauptsatzung beigelegt ist.

§ 4 Nr. 1 wird dahingehend ausgelegt, dass der Gemeinderat auch über die Zustimmung zu erheblichen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet, wenn der Vermögenswert von 75.000 Euro übersteigt (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA).

Bei der Festlegung von Wertgrenzen in § 4, nach denen sich der Gemeinderat die Entscheidung vorbehält, sind im Abs. 1 ebenfalls Verpflichtungsermächtigungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA aufzunehmen.

§ 4 Nr. 9 wird dahingehend ausgelegt, dass die Vertretung den entsprechenden Beschluss im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fasst (vgl. § 45 Abs. 5 S. 2 KVG LSA).

§ 19 Abs. 4 wird dahingehend ausgelegt als hier statt Abs. 2 Abs. 3 heißen muss.

Zu dieser Genehmigungsverfügung ist ein Beitrittsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Möser erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Weiser

- Siegel -

Beitrittsbeschluss

Mit Beschluss Nr. BV/2014/067 ist der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 16.12.2014 den in der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 22.10.2014 getroffenen Änderungen beigetreten.

Möser, den 17.12.2014

gez. B. Köppen
Bürgermeister